

## **Anlage zur Hauptsatzung**

### **der Stadt Bargteheide**

#### **Lesefassung**

1. Änderung: Beschluss Stadtvertretung 12.03.2026

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2023 über die Hauptsatzung der Stadt Bargteheide wird folgende

#### **Zuständigkeitsordnung**

zur Regelung der allgemein an die ständigen Ausschüsse übertragenen Aufgaben und Entscheidungen erlassen:

##### **§ 1**

###### **Entscheidungen der Ausschüsse**

1. Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung und sind unter Beachtung der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel auszuüben.
2. Zur Haushaltseinbringung gegenüber der Stadtvertretung obliegt den Fachausschüssen über die Mitteldisposition im Rahmen der für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich geltenden Budgetvorgaben ein direkt wirkendes Empfehlungsrecht.
3. Die Zuständigkeit für städtische Einrichtungen, die Nutzung oder bauliche Veränderungen von städtischen Gebäuden und die Genehmigung der Entwürfe für im Investitionsplan enthaltene Baumaßnahmen fällt, soweit keine spezielle oder zentrale Zuständigkeit geregelt ist, in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachausschusses.

##### **§ 2**

###### **Entscheidungen des Hauptausschusses**

1. Grundlegende Planungsziele zur ganzheitlichen Stadtentwicklung
2. Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen
3. Erstellung des Stellenplanes im Entwurf
4. Federführende Beschlussvorbereitung für die Stadtvertretung über den Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Verwaltungsgliederung/Änderung der Verwaltungsgliederung
5. Klärung zur Geschäftsordnung und inneren Angelegenheiten einschließlich Vergabewesen
6. Richtlinien zur Förderung der Kultur
7. Bedarfsplanung für Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge für Familien, Senioren und zur Integration
8. Grundsätze zur Förderung der Wohnraumversorgung
9. Richtlinien zur Förderung allgemeiner sozialer Stellen/Einrichtungen und des Gesundheitswesens
10. Feuerwehrangelegenheiten
11. Grundsatzentscheidungen bezüglich der Nutzung städtischer Liegenschaften

### **§ 3**

#### **Entscheidungen des Finanzausschusses**

1. Entscheidungen über in den nach § 9 Buchstaben a, b, c, d, e, f, und g der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben, die über die hier genannten Wertgrenzen hinausgehen und das Doppelte dieser Wertgrenzen nicht überschreiten.
2. Gewährung von Darlehen (ausgenommen im Rahmen der Sozialhilfe)
3. Festsetzung von Ablösebeträgen für Erschließungsanlagen über 25.000 €
4. Festlegung der Preise für unbebaute und bebaute städtische Grundstücke, die von der Stadt veräußert werden sollen, über 25.000 €
5. Abschluss von Erschließungsverträgen in den finanzwirtschaftlichen Teilen
6. Bestimmung der Haushaltseckwerte und Budgetierungsvorgaben
7. Beschlussvorbereitung für die Haushaltseinbringung einschließlich Fortschreibung der mittelfristigen Investitionsplanung
8. Federführung soweit nicht Sache des Hauptausschusses in Fällen einer unternehmerischen Beteiligung oder Betriebsgründung
9. Richtlinien für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung
10. Richtlinien für den Bereich der Vermarktung von Grundstücken/Liegenschaften
11. Projektierung von Maßnahmen für die Entwicklung des Stadtmarketings

### **§ 4**

#### **Entscheidungen des Ausschusses für Planung und Verkehr**

1. Entscheidung im verbindlichen Bauleitplanverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Landschafts- und Teillandschaftspläne und dazugehörige Grünordnungspläne über jegliche Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und die Form einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung
  - 1.1. Aufstellungsbeschluss und Definition von Planungszielen
  - 1.2. Vorentwurfsbeschluss und Beschluss zur Einleitung der Verfahren und der Beteiligungsform zur Planungsanzeige, zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde, zur Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), zur 1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
  - 1.3. Beschluss über Anregungen und Hinweise aus Anlass der unter Ziffer 1.2 genannten Vorentwurfsbeteiligungsverfahren, unter Vorbehalt der abschließenden Bestätigung der Abwägung durch die Stadtvertretung
  - 1.4. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Einleitung der Entwurfsverfahren, wie erneute Planungsanzeige, erneute Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde, ggf. erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB) von der öffentlichen Auslegung und öffentliche Auslegung des Entwurfes.
2. Vorberatung für die Stadtvertretung: Anträge und Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sowie zur Landes-/Raumordnungsplanung
3. Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, soweit die Einziehung nicht schon Folge eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist

4. Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden soweit von Bedeutung
5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, mit Ausnahme städtebaulicher Verträge bei Vorhaben im Zusammenhang mit dem Bau-Turbo (§246e BauGB)
6. Entscheidung über Maßnahmen für Verkehrsplanungsangelegenheiten und deren finanzwirtschaftlichen Grundsatzbedingungen

## **§ 5**

### **Entscheidungen des Ausschusses für Bauen und Bauordnung**

1. Erteilung des Einvernehmens der Stadt in folgenden - soweit nicht dem Bürgermeister übertragenen - Fällen:
  - Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung und eines Bebauungsplanes, soweit die Grundzüge der Planung berührt oder von städtebaulicher Bedeutung sind
  - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich von Veränderungssperren oder während der lfd. Planaufstellung
  - Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Ausnahme der Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Garagen, Einfriedigungen, kleine Vorbauten, Nebenanlagen
  - Zulassung von Vorhaben im Außenbereich mit Ausnahme der Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Garagen, Einfriedigungen, kleinere Vorbauten, Nebenanlagen
  - Zustimmung zu Vorhaben nach § 246e BauGB (Bau-Turbo) mit geringer städtebaulicher Relevanz, gemäß der Grundsätze zum Bau-Turbo in Bargteheide
2. Zurückstellung von Baugesuchen
3. Erstellung von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskonzepten im Tiefbau einschließlich Straßenbeleuchtung, Stadtreinigung und Gartenbau
4. Abnahmen städtischer Baumaßnahmen, soweit nicht der Verwaltung übertragen
5. Entscheidung über Straßenausbauten, Erschließungsmaßnahmen und Festlegung/Freigabe der Ausbauprogramme sowie über die Ablösung von Maßnahmen/-teilen
6. Festlegung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grundsätzen zur Ausführungsgestaltung, außerhalb der Maßnahme als Geschäft der laufenden Verwaltung und der regelmäßigen baulichen Unterhaltung
7. Entscheidungen über Erlaubnisse zur Sondernutzung in besonderen Fällen
8. Entscheidungen von Verfahrens- und Abwägungsbeschlüssen zur Aufstellung oder Änderung oder Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung, ausgenommen die der Stadtvertretung vorbehaltenen Bestätigungs- und abschließenden Beschlüsse
9. Festlegung der Mietsätze für städtische Liegenschaften

10. Festlegung von Grundsätzen für die Bewirtschaftung städtischer Liegenschaften
11. Abschluss von städtebaulichen Verträgen bei Vorhaben nach §246e BauGB (Bau-Turbo) mit geringer städtebaulicher Relevanz, gemäß der Grundsätze zum Bau-Turbo in Bargteheide
12. Vorberatung zu Vorhaben nach §246e BauGB (Bau-Turbo) mit potenziell erheblicher städtebaulicher Relevanz, gemäß der Grundsätze zum Bau-Turbo in Bargteheide

## **§ 6**

### **Entscheidungen des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie**

1. Entscheidung in besonderen Fällen einer Befreiung von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften
2. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln für Naturpfllegemaßnahmen und Zuschussgewährung für Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen, soweit es nicht um Maßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung geht
3. Projektentwicklung über die Renaturierung von Gewässern und Landschaften
4. Entwicklung Umsetzung von Konzepten zur Sicherung natürlicher Ressourcen
5. Konzeptentwicklungen für Maßnahmen des Klimaschutzes
6. Grundsätze der Energieversorgung
7. Richtlinien zur Förderung des Klimaschutzes
8. Projektierung von Vorhaben und Angeboten zur Erlangung von Energieeinsparungen

## **§ 7**

### **Entscheidungen des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

1. Schulbauplanung und Richtlinien über die Vergabe von Schulräumen
2. Festlegung und Änderung von Schuleinzugsbereichen
3. Richtlinien/Konzepte für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
4. Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des Sports einschließlich Sportlerehrungen
5. Festsetzung von Kostenbeteiligungen für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen
6. Konzepte und Bedarfsplanung für die Anlegung und Umgestaltung von Kinderspielplätzen
7. Grundsätze für die musikalische Früherziehung
8. Grundsätze über Errichtung und Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Jugendarbeit
9. Grundsätze zur Ausgestaltung von Schülerhilfen und -betreuungen
10. Feststellung über die Kindertagesstättenbedarfsplanung

11. Feststellung der Sportstättenbedarfsplanung
12. Richtlinien zur Ausgestaltung des Bibliothekswesens
13. Richtlinien für die Erwachsenenbildung, Abstimmung der Kursangebote und Budgetierungsvorschläge mit der VHS

## **§ 8**

### **Sonstige Entscheidungsregelungen**

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit nach anderen Bestimmungen oder Regelungen, z. B. der gesetzlichen Vorschriften zum Vergaberecht, nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, den 28.09.2023

Gabriele Hettwer

Bürgermeisterin